
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

für den Internationalen Leihverkehr, die bei der Preussischen Staatsbibliothek eingerichtet ist, als nicht zweckmäßig erwiesen. Die bisher der Deutschen Zentralstelle von den deutschen Bibliotheken zu geleiteten Meldungen enthalten infolge der allgemeinen Fassung der Ziffer 6 der Ausführungsbestimmungen nur Zahlenangaben, die nicht erkennen lassen, mit welchen Ländern und mit welchen Bibliotheken dieser Länder die deutschen Bibliotheken in Leihverbindung getreten sind.

Die Ziffer 6 der Ausführungsbestimmungen ist daher durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Die Meldung hat getrennt nach Ländern und unter Angabe des Anteils der einzelnen ausländischen Bibliotheken zu erfolgen.“

Ich habe gleichzeitig den Entwurf eines Formblattes genehmigt, das von den Bibliotheken für die Berichterstattung von der Zentralstelle angefordert werden kann.

Der an die preussischen Dienststellen gerichtete Erlaß vom 24. Juli 1924 — U I K 8415 — betreffend Meldung über den direkten Leihverkehr mit ausländischen Bibliotheken zum 1. Juni i. Jz. wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 30. März 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: G r o h.

An den Herrn Generaldirektor der Preussischen Staatsbibliothek in Berlin, die Herren Universitätskuratoren (einschl. Frankfurt a. M. und Köln), die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen, den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg (als Kurator der Akademie in Braunschweig) und die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). — W E 705.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1939 S. 220.)

192. Verleihung des Grades und der Würde eines Ehrendoktors sowie der akademischen Würde eines Ehrensenators, Ehrenbürgers oder Ehrenmitgliedes.

Die Bestimmungen über die Verleihung des Grades und der Würde eines Ehrendoktors sowie der akademischen Würde eines Ehrensenators, Ehrenbürgers oder Ehrenmitgliedes (RMinAmtsbl. DtschWiss. 1938 S. 184) dehne ich hiermit mit Wirkung vom 1. April 1939 ab auf die Landwirtschaftliche Hochschule in Tetschen-Liebwerd aus.

Berlin, den 31. März 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: G r o h.

An den Herrn Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule in Tetschen-Liebwerd. — W A 830/39.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1939 S. 221.)

b) Für Preußen

193. Rechnungsrevisoren bei den Universitäten und Hochschulen.

Die Nr. 8 des Runderlasses vom 21. Juni 1937 — W A 697 — (PrBesBl. S. 152—154, RMin. = AmtsblDtschWiss. S. 343/344) wird nach den seit der Herausgabe dieses Erlasses gemachten Erfahrungen wie folgt geändert:

„8. Die Prüfungsverhandlungen der Oberrechnungskammer werden von dieser dem Universitätskurator in doppelter Ausfertigung zugestellt. Eine Ausfertigung leitet der Universitätskurator dem Rechnungsrevisor zur Bearbeitung zu; die zweite Ausfertigung bleibt zur Verfügung des Universitätskurators. Erinnerungen der Oberrechnungskammer sind vom Rechnungsrevisor nur dann selbständig zu bearbeiten, wenn es sich um Erinnerungen rein formeller Art handelt. Bei Erinnerungen sachlicher Art und bei Erinnerungen, die das Anweisungsrecht des Kurators, des Rektors, der Institutsdirektoren, der Klinikdirektoren oder des Verwaltungsdirektors der Universitätskliniken berühren, haben diese dem Rechnungsrevisor die wörtliche Beantwortung zu liefern, soweit nicht durch mündliches Benehmen der beteiligten Beamten eine sofortige Erledigung herbeigeführt werden kann. Die Zusammenstellung der Beantwortungen ist Aufgabe des Rechnungsrevisors. Dieser hat die Vollständigkeit und Richtigkeit selbständig zu prüfen und, wenn notwendig, die Ergänzung oder Abänderung herbeizuführen. Er legt den Entwurf der Gesamtbeantwortung dem Universitätskurator zur Vollziehung vor, der eine etwa abweichende und bei der persönlichen Fühlungnahme nicht ausgeglichene Stellungnahme — vgl. auch Nr. 7 — darlegt.

Bei den Technischen Hochschulen in Hannover und Aachen und der Tierärztlichen Hochschule in Hannover tritt an Stelle des Universitätskurators der Rektor.“

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: G r o h.

Der Preussische Finanzminister.
Im Auftrage: M e h e r.

Die Oberrechnungskammer.
T r e n d e l e n b u r g.

An die Herren Universitätskuratoren (außer Berlin), den Herrn Kurator der Universität und der Technischen Hochschule in Breslau, die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in Hannover und Aachen und den Herrn Rektor der Tierärztlichen Hochschule in Hannover. — Abschrift zur Kenntnisnahme an die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Stettin, Breslau, Merseburg, Schleswig, Hildesheim, Kassel.